



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden- Württemberg

📅 22.07.2022

CORONAVIRUS

Corona-Verordnung Absonderung in Baden- Württemberg angepasst



© upixa / Fotolia.com

upixa/Fotolia.com

Baden-Württemberg hat die Regelungen zum Tätigkeitsverbot bei asymptomatischem positiv getestetem medizinischem Personal angepasst. Im Einzelfall dürfen positiv auf das Coronavirus getestete Beschäftigte in Kliniken und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen arbeiten. Die neue Regelung gilt ab Montag (25. Juli).

Baden-Württemberg passt die Regelungen zum Tätigkeitsverbot bei asymptomatischem positiv getestetem medizinischem Personal an. Dies erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Krankenhäuser. Die entsprechende Corona-Verordnung Absonderung tritt am Montag (25. Juli) in Kraft.

Positiv getestetes medizinisches Personal in Kliniken kann im Einzelfall arbeiten

Für positiv auf das Coronavirus getestete Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen gilt derzeit ein Tätigkeitsverbot bis zum 15. Tag nach dem Erstdnachweis des Erregers. Künftig kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall das bisher bestehende Tätigkeitsverbot bei medizinischem Personal in Kliniken und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen aussetzen, sofern die Beschäftigten ab dem 6. Tag des Erstdnachweises von SARS-CoV-2 keine typischen Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus mehr aufweisen.

Für die Beschäftigten besteht jedoch die Pflicht zur Selbstüberwachung auf die typischen SARS-CoV-2-Krankheitssymptome sowie die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in der jeweiligen Einrichtung bis zum 15. Tag nach dem Erstdnachweis.

Mit den Anpassungen wird unter anderem auf die aktuell angespannte Situation in den Kliniken reagiert. Von der Ausnahmeregelung zum Tätigkeitsverbot kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn aufgrund des Personalmangels die Versorgung vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann. Darüber hinaus wird diese Einzelfallentscheidung Einrichtungen eingeräumt, die über eine besonders hohe Hygieneexpertise verfügen.

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/corona-verordnung-absonderung-in-baden-wuerttemberg-angepasst/?cHash=4172e9e6d423406e91db4df1b8398966&type=98>